

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 422 / 66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. Dezember 1966

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 6. Dezember 1966 durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r,	
Bundessozialrichter	J e l l i n g h a u s	und
Bundessozialrichter	R e i s	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
27. April 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Beim verstorbenen Ehemann der Klägerin, Dr. B. _____, (B.) war eine rechtsseitige spastische Halbseitenlähmung als Schädigungsfolge im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. anerkannt. Der Antrag der Klägerin auf Gewährung des vollen Bestattungsgeldes und der Witwenrente wurde mit Bescheiden vom 7. Oktober 1963 und 9. Januar 1964 abgelehnt, weil der tödliche Herzinfarkt mit den anerkannten Schädigungsfolgen nicht im Zusammenhang stehe. Nach erfolglosem Widerspruch wies das Sozialgericht (SG) die Klage ab. Im Berufungsverfahren wurde Prof. Dr. L. _____ (Prof. L.) gehört, der im Gegensatz zu dem in 1. Instanz gehörten Sachverständigen Dr. S. _____ annahm, daß der Tod des B. durch Schädigungsfolgen um wenigstens 1 Jahr früher eintreten sei. Das LSG wies die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 27. April 1966 zurück. Das Gutachten des Prof. L., das im Grunde nur die bloße Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs aufzeige, könne die Beurteilung des Dr. S. _____ nicht erschüttern.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das Landessozialgericht (LSG) habe seiner Überzeugungsbildung Tatsachen zugrunde gelegt, die im Widerspruch zu dem Begutachtungsergebnis stünden. Es habe

-3-



- 3 -

dem Gutachten des Prof. L., der ein international anerkannter Herzspezialist sei, deshalb keinen entscheidenden Beweiswert beigemessen, weil dieser zwar auf neuere Auffassungen verweise, hierfür jedoch keine "eigentliche" Begründung gebe und auch nicht die Vertreter dieser neueren Richtung bezeichne. Diese Annahme stehe in offenbarem Widerspruch zum Inhalt des Gutachtens des Prof. L., denn dieser habe seine Auffassung eingehend wissenschaftlich begründet und als Vertreter der neueren Auffassung den Chefarzt der Medizinischen Klinik der Universität Münster, H., benannt. Es treffe auch nicht zu, daß sich Prof. L. überhaupt nicht mit den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Schlitter auseinandergesetzt habe, wonach gerade in den ersten Jahren nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft die Befunde, die bei einem Infarktgeschehen zu erörtern seien, noch normal gewesen seien. Das Gegenteil treffe zu.

Die Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte hat keinen Gegenantrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

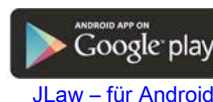
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Zutreffend rügt die Klägerin, daß das LSG mit seinen Feststellungen, Prof. L. verweise auf neuere Auffassungen, gebe

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hierfür jedoch keine eigentliche Begründung und bezeichne auch nicht die Vertreter dieser neueren Richtung, gegen § 128 SGG verstoßen hat.

Prof. L. führt in seinem Gutachten zunächst aus, daß nach heutiger Auffassung äußere Einflüsse bei der Entwicklung der Arteriosklerose auch dann, wenn ein konstitutioneller Faktor vorhanden ist, sicher mitwirken. Er fährt dann fort, nach "neueren Auffassungen (H.....)" habe der Coronarinfarkt infolge Arteriosklerose wohl niemals eine einzelne Ursache, z.B. nur die Konstitution. Alles, was auf den Menschen im Laufe des Lebens an schädigenden Faktoren einwirke, wirke beim Zustandekommen des Coronarinfarktes mit. Die Auffassung vom Summationstrauma und vom Ursachenbündel bringe dies zum Ausdruck. H..... habe als derartige Einzeltraumen Infektionskrankheiten, Nikotin, seelische Nöte und körperliche Erschöpfung genannt. Über einen Nikotinaabusus sei aus den Akten nichts zu ersehen. Die übrigen Einzeltraumen seien aber durch die Akten belegt, so habe der Kläger z.B. 1947 ein Erysipel und 1948 einen Typhus abdominalis gehabt. Er habe sicherlich durch seine Arbeit als Kettensträfling mehrfach unter körperlicher Erschöpfung gelitten. Seelische Bedrängnis in der Zeit der Gefangenschaft sei bestimmt anzunehmen. Allein die außergewöhnlich lange Dauer der Gefangenschaft von 1945 - 1956 habe B. mit Sicherheit seelisch schwer belastet. Darüber hinaus müsse seine Verurteilung zu 20 Jahren Kettensträflingsarbeit ebenfalls auf die Psyche eingewirkt haben, zumal er damals nicht habe wissen können, daß er früher entlassen würde. Prof. L.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

hat im Gutachten weiter dargetan, weshalb angenommen werden muß, daß durch die nahezu 11-jährige Gefangenschaft der Coronarinfarkt zwar erst 7 1/2 Jahre nach der Entlassung aus der Gefangenschaft, aber doch früher zu einem Verschuß geführt hat, als dies bei einer alleinigen Auswirkung des konstitutionellen Faktors der Fall gewesen wäre. Die Verengung der Coronargefäße verlaufe in Schüben.

Hieraus ergibt sich, daß Prof. L. sowohl für die neuere Auffassung als auch dafür, weshalb diese für den vorliegenden Fall von Bedeutung ist, eine nähere Begründung gegeben und schließlich wiederholt als Vertreter dieser Auffassung "H.....", den Chefarzt der Medizinischen Klinik der Universität Münster, bezeichnet hat. Das LSG hat mit seiner gegenteiligen, im Widerspruch zu dem Gutachten des Prof. L. stehenden Feststellung die Grenzen seines Rechts freier richterlicher Beweiswürdigung überschritten. Der darin liegende wesentliche Verfahrensmangel macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob noch weitere Verfahrensmängel vorliegen. Die Revision ist auch begründet, da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei verfahrensrechtlich einwandfreier Würdigung des Gutachtens des Prof. L. zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und der Rechtsstreit, da der Senat mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht in der Sache selbst entscheiden kann, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das LSG wird bei seiner neuen Entscheidung zu erwägen haben, ob seine Annahme, das Gutachten des Prof. L. ergebe im Grunde genommen nur die bloße Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs, aufrechterhalten werden kann. Der Gutachter hat nach

-6-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Erörterung der verschiedenen Gesichtspunkte die Einflüsse in der Gefangenschaft "doch für so schwerwiegend" gehalten, daß man "mit Wahrscheinlichkeit" eine Vorverlegung des Todes um wenigstens 1 Jahr annehmen müsse. Vorausgeschickt hatte er lediglich die Bemerkung, daß dies gelte, wenn man äußere Faktoren beim Zustandekommen des Coronarinfarktes überhaupt als wirksam anerkennen wolle. Nachdem jedoch auch in den Anhaltspunkten für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen 1965, S. 85/86 betont ist, daß lang anhaltende extreme seelische Belastungen ... in Einzelfällen Teilursache für arteriosklerotische Komplikationen (Gefäßruptur, Gefäßverschuß) sein können, erscheint die Annahme, Prof. L. habe in Wirklichkeit keine Wahrscheinlichkeit, sondern nur eine Möglichkeit aufgezeigt, nicht hinreichend begründet. Sollten insoweit noch Zweifel bestehen, so wird das ISG bei Prof. L. rückfragen oder ein weiteres Gutachten einholen müssen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)